

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 1 (1835)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

biete der Erde. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie. h) Geschichte. — Kenntniß der Hauptpersonen aus der allgemeinen Geschichte alter und neuer Zeit. Genauere Bekanntschaft mit der Schweizergeschichte; g) Naturkunde. — Eintheilung in Klassen und Ordnungen nach wissenschaftlichen Merkmalen. Genauere Kenntniß der wichtigsten Gegenstände aus den drei Reichen. Einsicht in die Naturgesetze. Aufschluß über bekannte, erklärbare Naturerscheinungen. Gewöhnliche Anwendung von Naturprodukten und Naturkräften in Technologie und Mechanik; h) Gesangbildung. — Text- und tonmässiger Vortrag. Verfahren bei Bildung und Leitung von Sängergesängen; i) Verfahren und Proben im Zeichnen und Schönschreiben.

§. 5. Jeder Examinand hat eine Probelektion im Sprachfache vor der Kommission mit Böblingen aus der Industrieschule abzuhalten. Der Unterrichtsstoff wird ihm eine halbe Stunde vorher beigezeichnet.

§. 6. Wenn ein Examinand die Prüfung in einem der Fächer a, e, f, g, h, i für einstweilen oder immer (§. 17. des Gesetzes über höhere Volksschulen) abzulehnen sich veranlaßt findet, so hat er dies in seiner Anmeldung zu bemerken. Wer aber die Prüfung in einem der Fächer b, c und d nicht besteht, kann nur ein Wahlbarkeitszeugnis als Fachlehrer erhalten.

§. 7. Außerordentliche Prüfungen können nur durch einen besonderen Beschluß des Erziehungsrathes angeordnet werden. Es gelten für dieselben im Allgemeinen die eben bezeichneten Bestimmungen. Wenn einzelne Bewerber eine außerordentliche Prüfung verlangten, und solche gestattet wird, so haben sie das ausgesetzte Taggeld nach der Zahl der Mitglieder bei dem Sekretär der zweiten Sektion des Erziehungsrathes zu hinterlegen.

Inhalt des zweiten Heftes.

	Seite.
I. Rede, von Pfarrer Heer. Versuch einer populären Volksbelehrung über mehrere der Verbesserung des Schulwesens entgegenstehende Volksvorurtheile	3
II. Neue Divisionsmethode, von Crelle	40
III. Sprachbuch	
1. Lehrgang des Lautirunterrichts u. s. w., von Professor Stern in Karlsruhe	46
2. Lautirwörterbuch, von demselben	46
3. Freie Sprech- und Aufschreibübungen u. s. w.; von demselben	48
4. Begründung, Unterscheidung und Uebung der ersten und wesentlichen Sprachbegriffe, von demselben	50
IV. Schulnachrichten	
1. Schullehrerprüfung in Hofwil	52
2. Drei Briefe über Hofwil	55
3. Graubünden. Schulverein	56
4. Basellandschaft. Beleidigung der Lehrer	59
5. Aargau. Einführung des Schulgesetzes	62
6. Neuenburg. Institut der Jungfer Calame	65
7. Zürich.	
a. Reglement über die Prüfungen der Volksschullehrer	66
b. Reglement über die Prüfung der Sekundarlehrer	71